

Informationen für Kirchenmitglieder:

Viele Banken- und Versicherungskunden, Aktionäre oder Mitglieder von Wohnungsbaugenossenschaften haben in den vergangenen Monaten Post bekommen: Die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer soll ab 2015 direkt von Banken bzw. Versicherungen oder Wohnungsbaugenossenschaften abgeführt werden. Was das genau bedeutet, darüber möchten wir Sie gerne informieren.

Das Wichtigste zuerst:
Es wird keine neue Kirchensteuer eingeführt und keine bestehende Kirchensteuer erhöht. Es ändert sich lediglich das Verfahren, mit dem die Steuer erhoben wird.

Mit dem neuen Verfahren sind für Sie also keine neuen oder zusätzlichen Abgaben verbunden. Kapitalerträge waren schon immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig. Auch die Höhe der Kirchensteuer von neun Prozent der Lohn- und Einkommensteuer bleibt unverändert.

Und Kirchensteuer zahlen nur diejenigen, die überhaupt über ein eigenes Einkommen verfügen.

Mit Ihrer Kirchensteuer leisten Sie einen wesentlichen finanziellen Beitrag dafür, dass die Kirche Menschen auf ihrem Lebensweg begleitet, dass der christliche Glaube gelebt und weitergegeben wird. Und Sie unterstützen vielfältige Hilfsangebote der Diakonie. Dies alles geschieht in der Nordkirche in mehr als tausend Kirchengemeinden und in rund 4.000 diakonischen Einrichtungen.

Herzlichen Dank für Ihren Beitrag!

Haben Sie Fragen zur Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer oder zur Kirchensteuer im Allgemeinen?

Unsere Servicenummer erreichen Sie unter:

0800 - 11 81 204
gebührenfrei

montags bis donnerstags 09.00 bis 15.00 Uhr
freitags 09.00 bis 12.00 Uhr

Wir informieren Sie gerne!

Landeskirchenamt der Nordkirche
Dezernat Finanzen
Dänische Straße 21 – 35
24103 Kiel
steuern@lka.nordkirche.de

Weitere Informationen:

www.nordkirche.de

www.kirchenfinanzen.de

IMPRESSUM:

Herausgegeben vom Amt für Öffentlichkeitsdienst der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland, Königstraße 54, 22767 Hamburg
Tel.: 0 40 - 306 20 - 11 00 | info@foe.nordkirche.de

Druck: Lütcke | Ziemann
Papier: EU Ecolabel, Blauer Engel, 100% FSC Recycled

Alle Rechte vorbehalten. Vervielfältigung oder Nachdruck auf Print- oder Digitalmedien, auch auszugsweise, bedürfen der vorherigen schriftlichen Genehmigung.

Stand: Juli 2014

www.nordkirche.de

Informationen und Fakten

Kapitalerträge und Kirchensteuer

So viel Kirchensteuer zahlen Sie auf Kapitalertragsteuer:

Beispiel 1

Sie sind ledig und haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt. Ihr Kapitalvermögen von 90.000 € haben Sie zu einem jährlichen Zinssatz von 1% angelegt. Sie erzielen somit jährliche Zinserträge von 900 €. Darauf zahlen Sie 2,18 € Kirchensteuer im Jahr.

Rechnung:

Zinserträge:	900,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	801,00 €
=	99,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,45 %) *	24,21 €
darauf Kirchensteuer (9 %)	2,18 €
	p. a.

Beispiel 2

Sie sind verheiratet, haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt und haben Zinserträge in Höhe von 1.500 €. Darauf zahlen Sie keine Kirchensteuer.

Rechnung:

Zinserträge:	1.500,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	1.602,00 €
=	0,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,45 %) *	0,00 €
darauf Kirchensteuer (9 %)	0,00 €
	p. a.

Beispiel 3

Sie sind ledig, haben einen Freistellungsauftrag in voller Höhe erteilt und haben Zinserträge in Höhe von 4.000 €. Darauf zahlen Sie 70,39 € Kirchensteuer im Jahr.

Rechnung:

Zinserträge:	4.000,00 €
abzgl. Sparer-Pauschbetrag:	801,00 €
=	3.199,00 €
darauf Kapitalertragsteuer (24,45 %) *	782,15 €
darauf Kirchensteuer (9 %)	70,39 €
	p. a.

* Erklärung siehe Nummer 6 im Innenteil

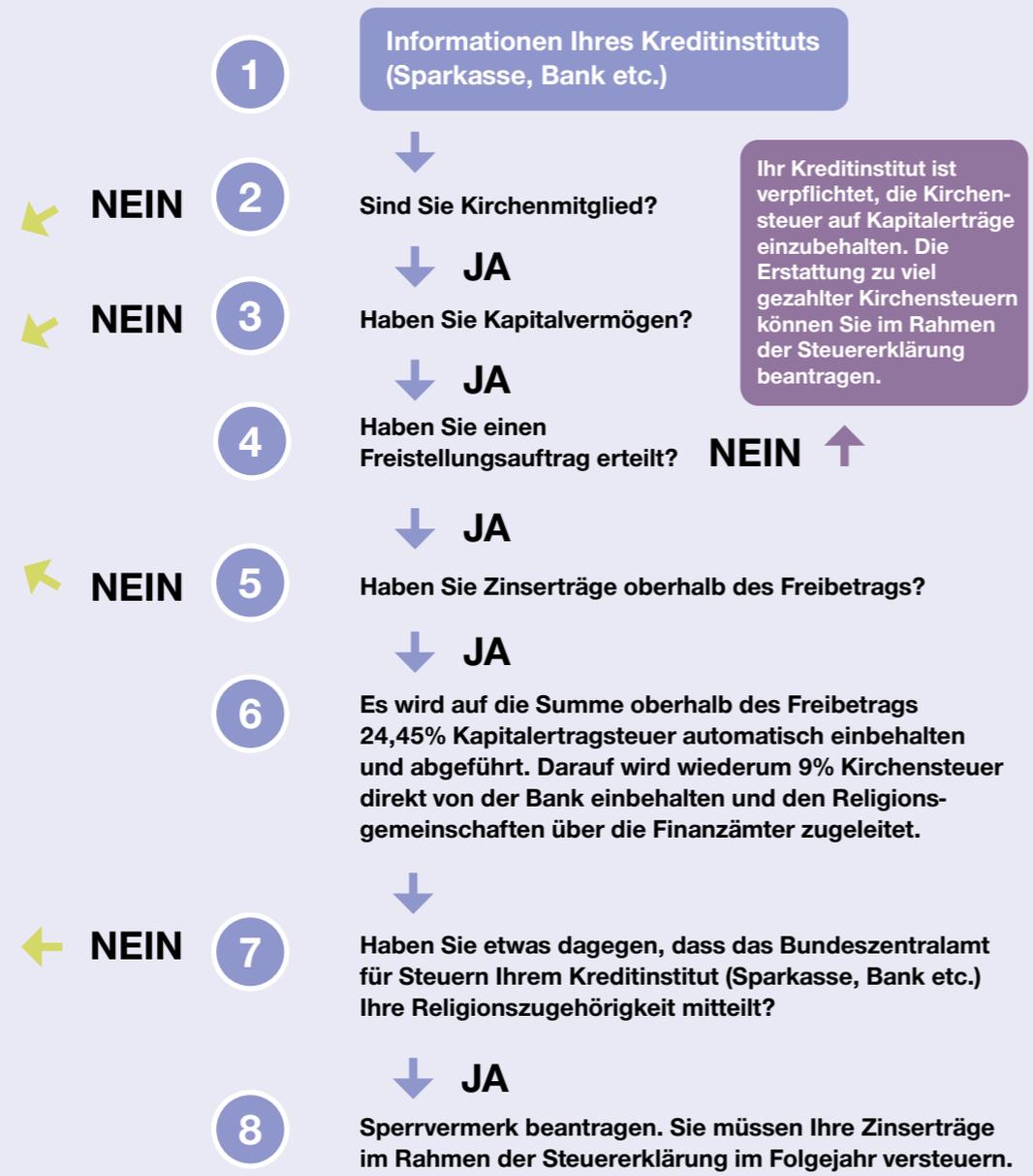


Evangelisch-Lutherische
Kirche in Norddeutschland

Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer am Beispiel Zinserträge

Sie zahlen keine Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer

Sie müssen nichts unternehmen



Auf einen Blick

- 1 Ab 2015 wird die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer von Ihrem Kreditinstitut einbehalten und über die Finanzämter direkt an Ihre Kirche abgeführt. Bereits seit 2009 wird auf die Kapitalertragsteuer anteilig Kirchensteuer erhoben. Kapitalerträge waren schon immer als Einkünfte aus Kapitalvermögen steuerpflichtig.
- 2 Das neue, vom Staat eingeführte Verfahren bezieht sich nur auf diejenigen, die Mitglied einer Kirche oder Religionsgemeinschaft sind. Und Kirchensteuern zahlen nur die Mitglieder, die überhaupt über ein eigenes Einkommen verfügen. Kapitalerträge gelten ebenfalls als Einkommen.
- 3 Nur wer Kapitalvermögen besitzt, muss die Zinserträge daraus versteuern. Die staatliche Kapitalertragsteuer beträgt 25 % und wird bereits seit 2009 direkt von den Banken, Versicherungen und Kapitalgesellschaften an die Finanzämter abgeführt.
- 4 Um den automatischen Abzug der staatlichen Kapitalertragsteuer sowie anteiliger Kirchensteuer zu vermeiden, sollten Sie bei Ihrem Kreditinstitut einen Freistellungsauftrag stellen. Auch wenn Sie – wegen geringer Einkünfte – eine Nichtveranlagungsbescheinigung vorlegen, wird weder Kapitalertrag- noch Kirchensteuer einbehalten.
- 5 Für die Zinserträge gelten Freibeträge. Steuerfrei sind 801,- € für Alleinstehende und 1.602,- € für Verheiratete und Lebenspartner (Sparer-Pauschbetrag). Nur wenn Sie Zinseinkünfte erzielen, die höher sind als diese Summen, müssen Sie Kapitalertragsteuer und dazu anteilig 9 % Kirchensteuer zahlen.
- 6 **Für Kirchensteuerzahler wichtig:** Sie zahlen nur 24,45 % Kapitalertragsteuer (statt 25 %) und darauf 9 % Kirchensteuer. Durch die Anwendung des verminderten Steuersatzes wird berücksichtigt, dass die Kirchensteuer als Steuerausgabe abzugsfähig ist.
- 7 Ab 2015 teilt das Bundeszentralamt für Steuern Ihrer Bank oder Versicherung Ihre Religionszugehörigkeit verschlüsselt mit. Die Kreditinstitute dürfen das Religionsmerkmal ausschließlich für den Kirchensteuereinzug verwenden. Wenn Sie dies nicht möchten, können Sie der Weitergabe dieser Information an die Bank widersprechen.
- 8 Dafür können Sie bis zum 30. Juni eines jeden Jahres einen Sperrvermerk beim Bundeszentralamt für Steuern abgeben. Den Vordruck dafür erhalten Sie bei Ihrem Finanzamt. In diesem Fall wird die Kirchensteuer auf Kapitalertragsteuer im Rahmen Ihrer Steuererklärung im Folgejahr veranlagt.